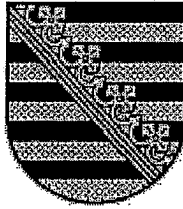


Ausfertigung

S	Rechtsanwalt Rolf Stahmann	Wv
zA	13. FEB. 2015	Mdt. z. K.
Mdt. Abt.	Rosenthaler Str. 46/47 10178 Berlin	Mdt. Tel.



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen

Aktenzeichen: 270 XIV 92/13 (B)

## KOSTENFESTSETZUNGSBESCHLUSS

In dem Freiheitsentziehungsverfahren gegen

Antragsgegner:

[REDACTED]

[REDACTED] Abschiebegewahrsam Köpenick, Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

vertreten durch

Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Str. 46/47, 10178 Berlin

Antragsteller:

Bundespolizeiinspektion Dresden, Schweizer Straße 3 a, 01069 Dresden

ergeht am 09.02.2015

nachfolgende Entscheidung:

Die von dem Antragsteller Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundespolizeiinspektion Dresden an den Antragsgegner [REDACTED], vertreten durch Rechtsanwalt Rolf Stahmann aufgrund des rechtswirksamen Beschlusses des Landgerichts Dresden vom 06.08.2014 zu erstattenden Kosten werden festgesetzt auf

362,51 EUR	in Worten: dreihundertzweiundsechzig 51/100 EUR
------------	---

nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit 11.08.2014.

### Gründe:

Der Festsetzung liegt der Antrag vom 08.08.2014 zugrunde.

Die von Rechtsanwalt Stahmann geltend gemachten Gebühren in Höhe von 30 % über der Mittelgebühr werden aufgrund der vorgebrachten Begründung als nicht unbillig betrachtet. Das Rechtsgebiet der Abschiebehaft ist als „entlegenes“ Fachgebiet einzuschätzen, welches ein besonderes Fachwissen voraussetzt und nur von wenigen darauf spezialisierten An-

wälten praktiziert wird.

Eine Festsetzung in der genannten Höhe erscheint somit angemessen aber ausreichend.

Der Gesamtbetrag war jedoch entsprechend der Kostenentscheidung gem. Beschluss des Landgerichts vom 06.08.2014 zu kürzen.

Püchta  
Rechtspflegerin

AUSGEFERTIGT

Dresden, 17 FEB 2015

Urstandsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts Dresden



*[Handwritten signature]*